

318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 11. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 152/1984 und 293/1985, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 9 drittletzter Satz hat zu lauten:

„Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT**Problem:**

Zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 ist nach dem Sparkatalog der Bundesregierung vom 8. September 1987 im Rahmen einer Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 die Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds grundsätzlich vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr vorgesehen. Das Schülerbeihilfengesetz 1983 sieht derzeit zum Ausgleich entgegen der Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds für den Schüler einen Absetzbetrag in Höhe von 16 000 S vor, sofern er das 27. Lebensjahr überschritten hat.

Lösung:

Als Begleitmaßnahme zur beabsichtigten Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wäre die Altersgrenze für die Gewährung des Absetzbetrages im Schülerbeihilfengesetz 1983 an die Neuregelung für den Bezug von Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds anzupassen.

Kosten:

Durch die geplante Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes tritt eine Entlastung des Bundeshaushaltes in Höhe von etwa 2,3 Milliarden Schilling ein.

Die Angleichung des Schülerbeihilfengesetzes an die beabsichtigte Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes wird für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport geringfügige Mehrbelastungen (in Höhe von etwa 50 000 S jährlich) nach sich ziehen. Im Bereich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten sind keine Mehrkosten zu erwarten. Der außerordentlich geringe Mehraufwand für die Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 findet in den für 1988 vorgesehenen Budgetansätzen Deckung.

Erläuterungen

Zu Artikel I:

Gemäß § 12 Abs. 9 des Schülerbeihilfengesetzes sind für die Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage vom Einkommen des Schülers, der leiblichen Eltern sowie des Ehegatten des Schülers Absetzbeträge abzuziehen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Schülerbeihilfe das 27. Lebensjahr überschritten hat. Mit diesem Absetzbetrag sollen die bisher nur bis zum 27. Lebensjahr gewährten Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds abgegolten werden. Die beabsichtigte Herabset-

zung der Altersgrenze im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auf grundsätzlich 25 Jahre macht auch eine Änderung der Regelung im § 12 Abs. 9 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 erforderlich.

Weiters soll klargestellt werden, daß der Absetzbetrag nur dann gewährt werden soll, wenn für den Schüler keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Kosten

Die Kostenberechnung geht davon aus, daß im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport maximal 15 bis 20 Schüler von der beabsichtigten Änderung betroffen werden.

Textgegenüberstellung

4

Geltende Fassung

§ 12 Abs. 9 drittletzter Satz:

Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat.

Neue Fassung

§ 12 Abs. 9 drittletzter Satz:

Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird.

318 der Beilagen